Anlage 1
Niederschrift
Rat 12.09.11
TOP 6 ö. S.

Satzung vom ……. zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Leverkusen vom 08.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S 712), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Leverkusen am 12.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die o. a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter „und Beitragsfreiheit“ angefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/13 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 4

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei Anwendung der Regelung nach § 1 Absatz 3 ist für die Umsetzung von Absatz 1 das entsprechende Kind so zu berücksichtigen, als ob für dieses ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu leisten wäre.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.11 in Kraft.